



Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S.178), und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.09.2014 die folgende

## **GEBÜHREN- UND BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS HAUS WESTERMANN**

beschlossen.

### **§ 1**

- (1) Das Haus Westermann ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eppertshausen. Sie steht den Einwohnerinnen/Einwohnern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eppertshausen und den Vereinen von Eppertshausen als Freizeiteinrichtung zur Verfügung.  
Die Überlassung für weitere Zwecke (z.B. gewerbliche Veranstaltungen) kann vom Gemeindevorstand beschlossen werden.  
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Das Haus Westermann steht im Eigentum der Gemeinde, sodass der Gemeindevorstand das Hausrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausübt. Dieses Recht steht dem Gemeindevorstand gegenüber dem Nutzer sowie dem Besucher unmittelbar zu.

### **§ 2**

#### **Mietzeit und Nutzungsumfang**

- (1) Die Mietzeit beginnt am Miettag vormittags 10.00 Uhr und endet um 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages.  
Die Haus- und Schlüsselübergabe erfolgt am Miettag um 10.00 Uhr durch den Vermieter (Gemeinde) an den Mieter (Benutzer).
- (2) Die Anlage, das Gebäude und die Einrichtung des "**Haus Westermann**" sollen so pfleglich behandelt werden, dass keine Beeinträchtigungen jeglicher Art aus dem Mietverhältnis auftreten. Übernachtungen im Gebäude und auf dem Grundstück sind verboten!
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, bei seinen Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenrichtlinie und sonstige gewerberechtliche, lärmschutzrechtliche, sicherheitstechnische und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften) einzuhalten.
- (4) Das Aufstellen von Zelten ist grundsätzlich gestattet.
- (5) Über die Überlassung der Einrichtung wird ein Mietvertrag durch den Vermieter

(Gemeinde) angefertigt, der durch den Mieter (Benutzer) zu unterzeichnen ist. Damit erkennt dieser die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Sofern sich der Mieter oder seine Gäste nicht an die Benutzungsordnung halten, kann der Mieter künftig von der Nutzung des "Haus Westermann" ausgeschlossen werden.

(6) Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht gestattet. Der Gemeindevorstand kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Überlassung der Einrichtung beträgt	
für den ersten Tag	75,00 Euro
für jeden weiteren Tag	60,00 Euro.
Als Kautions sind zusätzlich zu hinterlegen.	300,00 Euro

(2) Außer der Benutzungsgebühr werden die Verbrauchsgebühren (z.B. Wasser, Strom, Gläserbruch) berechnet.

### **§ 4**

#### **Rückgabe der Einrichtung**

(1) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter die Einrichtung (Gebäude, Außenbereich) in dem Zustand zu übergeben, wie er sie übernommen hat. Tische und Stühle sowie die Kücheneinrichtung und das benutzte Geschirr sind abzuwaschen. Die Reinigung der Toilettenanlagen ist unter Beachtung der hygienischen Gesichtspunkte durchzuführen.

(2) Wird die Einrichtung nicht in einem sauberen Zustand an den Vermieter zurückgegeben, so wird die Reinigung durch die Gemeinde veranlasst und die entstandenen Kosten dem Mieter auferlegt.

(3) Für Schäden an der Einrichtung (Gebäude, Außenanlage) haftet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

### **§ 5**

#### **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann der Gemeindevorstand die Kautions ganz oder zum Teil einbehalten.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Benutzungsgebühr und die Kautions werden drei Tage vor dem vereinbarten Miettag fällig. Die Verbrauchsgebühren werden drei Tage nach Anforderung durch die Gemeinde fällig.

**§ 7**

**Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 8**

**Ausnahmeregelung**

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über Ausnahmen von der Anwendung der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie über den Erlass der Gebühren zu entscheiden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eppertshausen, den 17.09.2014

Der Gemeindevorstand

Dienstsiegel

Helfmann, Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wird im Eppertshausener Anzeigebblatt am 25.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.